

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einpaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Angebefestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 245

Diez, Samstag den 19. Oktober 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Zweite Nachtragsbekanntmachung

Nr. L. 888/10, 18. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. R. R. A. vom 20. Oktober 1917, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 19. Oktober 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner — auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37), sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

Artikel I.

§§ 1 und 2 der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, vom 20. Oktober 1917 erhalten folgende Fassung:

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung*) betroffen wird Leder jeder Herkunft, unabhängig von seiner Benennung und unabhängig von Gerbart und Zurechtungsart.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Leder, das aus Häuten und Fellen hergestellt ist, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind, sowie alle Lederabfälle**).

*) Auf die Bestimmungen des § 9 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Rohhäuten, wird hingewiesen.

**) Altlederabfälle werden von der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren, Altleder und gebrauchten Waren aus Leder, vom 30. März 1918 (Reichsanzeiger Nr. 76), Abfälle von Ledertreibriemen von der Bekanntmachung Nr. L. 400/1. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen vom 15. März 1917, die übrigen Lederabfälle von der Bekanntmachung Nr. L. 999/10. 18. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise, Melde- und Verkaufspflicht von Lederabfällen, vom 19. Oktober 1918 betroffen.

§ 2.

Höchstpreise.

1. Für die in der Preistafel des § 3 angegebenen Lederarten werden diejenigen Preise als Höchstpreise festgesetzt, welche sich aus den Grundpreisen der Preistafel unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 3 Ziffer 1, 3 und 4 über die verschiedenen Sortimente, Sonderklassen und Leder ohne Kopf ergeben.

- a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),
- b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),
- c) die Auskunftspflicht und die Pflicht der Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

Alle Handelsstufen, einschließlich Lederhersteller, dürfen ihren Abnehmern neben dem Höchstpreis diejenigen Gebühren in Rechnung stellen, welche die Kontrollstelle für freigegebenes Leder oder die Riemen-Freigabestelle von ihnen erhoben hat.

Groß- und Kleinhändler dürfen die in § 2 Ziffer 2 und 3 festgesetzten Zuschläge erheben.

2. Höchstpreise für den Großhändler.

Der Verkaufspreis des Großhändlers darf beim Verkauf von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken den sich aus § 3 ergebenden Preis um 6 vom Hundert, bei Verkäufen an Schuhfabriken jedoch nur um 4 vom Hundert überschreiten.

3. Höchstpreise für den Kleinhändler.

Der Verkaufspreis des Kleinhändlers darf beim Ver-

kauf von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken den sich aus § 3 ergebenden Preis um 18 vom Hundert überschreiten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem 20. Oktober 1917 nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerbereien, Zurichterereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandels-geschäft schon vor dem 25. Juli 1914 gewerbsmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandels-geschäft Leder zu den unter § 2 Ziffer 3 angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 Mark bei dem einzelnen Verkauf an einen Kunden.

Artikel II.

Die Preistafel des § 3 — Grundpreise für Leder — wird wie folgt geändert:

Zfde. Nr.	a	b	c	d			e
	Art	Dicke	Form	I	II	III	Bedeutung der Zahlen unter d
16 a	Chromrindoberleder jeder Art, einschl. Mast- kalbleder über 1,7 qm je Fell, schwarz oder braun	mindestens 1 ³ / ₄ mm und darüber	ganze oder halbe Häute	23,25	22,25	21,00	Mark für 1 qm Maschinen- maß
16 b	Chromrindoberleder jeder Art, einschl. Mast- kalbleder über 1,7 qm je Fell, schwarz oder braun	unter 1 ³ / ₄ mm	ganze oder halbe Häute	20,25	19,25	18,00	
17 a 17 b	werden gestrichen						

Artikel III.

§ 3 erhält von Ziffer 4 ab folgende Fassung:

4. Grundpreis für Leder ohne Kopf.

Für Leder aus Großviehhäuten (§ 1 a der Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17. R. R. U.) ohne Kopf (mit Ausnahme von Spalten), das in Form ganzer oder halber Häute oder ganzer oder halber Hälsen geliefert wird, erhöht sich der in der Preistafel für ganze oder halbe Häute oder Hälsen angegebene Grundpreis um 5 vom Hundert.

Dieser Zuschlag ist vom Grundpreis der Preistafel, nicht von dem gegebenenfalls gemäß Ziffer 1 für II. oder III. Sortiment bereits verminderten oder dem gemäß Ziffer 3 für Sonderklassen bereits erhöhten Grundpreis zu berechnen.

„Leder ohne Kopf“ im Sinne dieser Bestimmungen ist Leder in solcher Form, wie es sich ergibt, wenn an der rohen Haut der Kopf hinter den Ohrlöchern in gerader Linie abgeschnitten wird, auch wenn infolge der Bearbeitung zu Leder am Halse keine gerade Linie mehr vorhanden ist.

5. Preisberechnung für zerlegte Stücke.

Wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Hälsen nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, darf die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

6. Kennzeichnung der Ware.

Der Höchstpreis beträgt beim Verkauf des Leders vom Lederhersteller zum Empfänger erster Hand nur 90 vom Hundert des sich aus § 3 Ziffer 1 bis 5 ergebenden Höchstpreises, wenn an dem Leder die im folgenden vorgeschriebene Kennzeichnung fehlt oder nicht hinreichend erkennbar ist.

Der Lederhersteller hat alles Leder möglichst sofort*) unterlässlich (durch Stempeldruck oder Schrift) mit seiner vollen Firma, der laufenden Nummer der Preistafel, der Nummer des Sortiments und dem Buchstaben der Wertklasse oder der Bezeichnung der Sorte zu kennzeichnen, und zwar muß diese Kennzeichnung so angebracht sein, daß sie beim Verkauf oder Weiterverkauf des Leders in Form von halben Häuten oder Kernstücken, bei Kopfleder in Form von Hälsen oder Schildern auf diesen Stücken deutlich erkennbar ist. Verkauft der Hersteller das Leder in Form von Hälsen oder Flanken, so ist jedes einzelne Stück für sich zu kennzeichnen.

Leder der Sonderklasse muß, sofern es den Bestimmungen des § 3 Ziffer 3 a entspricht oder sofern dem Hersteller von dem zuständigen Militärbefehlshaber die Berechnung des Preises nach § 3 Ziff. 3 b Abs. 1 schriftlich gestattet worden ist, anstatt des Buchstabens der Wertklasse den Vermerk „Sonderklasse 10 %“, und sofern dem Hersteller von dem zuständigen Militärbefehlshaber die Berechnung des Preises nach § 3 Ziffer 3 b Abs. 2 schriftlich gestattet ist, anstatt des Buchstabens der Wertklasse den Vermerk „Sonderklasse 5 %“ tragen.

Leder, das unter Zuhilfenahme künstlicher Gerbmittel hergestellt ist, muß neben der vorgenannten Kennzeichnung noch einen Stempelaufdruck tragen, welcher die Worte: „Unter Verwendung von gegerbt“ enthält. Zwischen die Worte: „Unter Verwendung von“ und das Wort „gegerbt“ muß die Bezeichnung des künstlichen Gerbmittels eingefügt werden, die in dem

*) Es liegt im Interesse der Lederhersteller, die Kennzeichnung nach Fertigstellung des Leders unverzüglich vorzunehmen, weil sonst zu erwarten ist, daß für Leder ohne diese vorgeschriebene Kennzeichnung bei Enteignung nur 90 vom Hundert des sonst statthaftern Preises erzielt wird.

Erlaubnischein der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums für den Bezug und die Verwendung künstlicher Gerbmittel enthalten ist.

Artikel IV.

Im § 5a und b werden die Worte „(auch Abfälle)“ und § 6 Absatz 1 die Worte „(auch Lederabfälle)“ gestrichen.

Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt am 19. Oktober 1918 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 19. Oktober 1918.

Hellv. Generalkommando XVIII. Armee-Korps.

Coblenz, den 19. Oktober 1918.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.

N. 1487/10. 18.

11 640.

Diez, den 11. Oktober 1918.

Die Magistrate in Diez und Bad Ems und die Herren Bürgermeister der in Betracht kommenden Landgemeinden des Kreises.

Betr. Petroleumverteilung.

Das für die Behörden usw. bestimmte Petroleum für die Monate September und Oktober 1918 ist in nachbezeichneten Mengen angefordert und kommt demnächst mit dem Haushaltspetroleum zur Anfuhr.

Ich ersuche zu veranlassen, daß die Behörden in ausreichender Weise bedacht werden. Als „Behörden“ in diesem Sinne sind zu verstehen: Pfarreien, Lehrer, Schulen, Kirchen, Postereien, Post- und Zollämter u. a. m.

Allendorf 10 Liter, Althausen 20, Balouinstein 45, Berghausen 10, Bergmühl-Scheuern 20, Berndroth 10, Breibach 10, Bremberg 10, Burgschwalbach 15, Charlottenberg 10, Gramberg 20, Diez 15, Dausenau 20, Dornholzhausen 10, Ems 20, Ebertshausen 10, Eppenrod 20, Ergeshausen 10, Geilnau 10, Gutenacker 10, Hahnstätten 20, Hombach 10, Herold 10, Hirschberg 10, Hömberg 10, Hosenhausen 10, Kalkofen 10, Kagenelobogen 10, Kemmenau 10, Klingelbach 20, Kördorf 20, Langenscheid 15, Lohscheid 15, Mittelfischbach 10, Niedertiefenbach 15, Oberfischbach 10, Orenhof 10, Oberwies 10, Pohl 10, Reckenroth 10, Rettert 10, Roth 20, Ruppenrod 10, Schaumburg 10, Scheidt 15, Schönborn 30, Seelbach 20, Singhofen 40, Steinsberg 10, Tausenbach 15, Weinähr 15, Winden 20, Zimmerchied 10.

Der Königl. Landrat.

In Vertretung:

Zimmermann

Vornahme von Hausjammungen bei den kath. Einwohnern des Regierungsbezirks Wiesbaden im Jahre 1919 betr.

Laut Mitteilung des Herrn Regierungspräsidenten vom 1. d. Mts. sind für das Jahr 1919 folgende Hausjammungen bewilligt worden.

1. Dem Kirchenvorstand der kath. Gemeinde in Frankfurt a. M. für die kath. Armenanstalt dajelbst bei den kath. Einwohnern der Stadt Frankfurt ohne Vororte im Monat Januar.

2. Dem Fürsorgeverein Johannisstift in Wiesbaden bei den kath. Einwohnern des Regierungsbezirks Wiesbaden im Monat April.

3. Dem Hospiz zum hl. Geist in Wiesbaden bei den kath. Einwohnern der Stadt Wiesbaden in den Monaten September bis Dezember einschließlich.

4. Der Diözesan-Knabenerziehungsanstalt in Marienhäusen bei den kath. Einwohnern des Regierungsbezirks Wiesbaden im Monat November.

Ueber die Kollekte für die Knabenerziehungsanstalt in Marienhäusen werden noch weitere Anordnungen ergehen.

Limburg, den 24. September 1918.

Bischöfliches Ordinariat.

Dr. Höhler.

Fischzucht-Kursus

in der

Rheinischen Fischzucht-Anstalt zu Krust

in der Woche vom 25. November
bis 30. November 1918.

Programm.

Montag, den 25. November

9—10 Uhr: Eröffnung des Kurses. Vortrag: Der Krieg und die Fischzucht (Fischzucht und Volksernährung).

10—12 Uhr: Besichtigung der Rheinischen Fischzucht-Anstalt.

2—4 Uhr: Vortrag: Die Forelle (Bachforelle, Regenbogenforelle, Bachjaibling).

Dienstag, den 26. November

9—10 Uhr: Vortrag: Die Vermehrung der Forellen; natürliche, künstliche Vermehrung. Der Brutapparat.

10—12 Uhr: Arbeit im Bruthause: Abkochen reifer Forellen.

2—4 Uhr: Vortrag: Die Schleie, die Karausche, der Aal, der Silberfischchen.

Mittwoch, den 27. November

7 Uhr: Fahrt zur Ahmündung. Dortselbst Besichtigung des Lachsanges. Oder statt dessen Fahrt zum Laacher See.

Donnerstag, den 28. November

10—12 Uhr: Vortrag: Behandlung der Eier und Brut während der Brutperiode.

2—3 Uhr: Arbeit im Bruthause. Behandlung der Eier.

3—4 Uhr: Füttern der Brut und der größeren Fische.

Freitag, den 29. November

9—10 Uhr: Vortrag: Fischkrankheiten.

10—11 Uhr: Vortrag: Versand lebender und toter Fische.

11—12 Uhr: Vortrag: Der Fischteich; der Bach.

2—4 Uhr: Vortrag: Der Karpfen und seine Zucht.

Samstag, den 30. November

9—11 Uhr: Anlage von Teichen (Vortrag und Vorführung).

11—12 Uhr: Vortrag: Fischfang.

Udernaach, den 4. September 1918.

Der Vorsitzende des Kreisfischerei-Vereins:

Adam, Bürgermeister.

Zur gest. Beachtung.

Der Kursus, der gegenwärtig infolge der Bestrebung, die Fischzucht mehr als früher in den Dienst der Volksernährung zu stellen, besondere Bedeutung hat, findet unter persönlicher Leitung des für die Rheinprovinz als Wanderlehrer für Fischzucht bestellten Hauptlehrers Schumacher in Krust statt, welcher alle gewünschten Auskünfte bereitwillig erteilt und ebenso wie der obengenannte Vorsitzende Anmeldungen zu dem Kursus entgegennimmt.

Das Honorar für die Teilnahme beträgt 20 Mark. Für gute Unterkunft ist in Krust hinreichend Gelegenheit.

Nichtamtlicher Teil

Vermischte Nachrichten.

Ueber die Frauenfrage nach dem Kriege sprach Dr. Gertrud Bäumer an einem von der Nationalen Frauen-Gemeinschaft in Köln veranstalteten Vortragsabend. Die ungeheure Schwächung, die Deutschlands Volkskraft im Kriege erlitten hat, zwingt uns, für die Zeit nach dem Kriege die bestmögliche Verwertung aller Kräfte zu einer möglichst hohen Gesamtleistung anzustreben; nicht im Zeichen des Konkurrenzkampfes der Geschlechter, sondern im Interesse des Volksganzen müssen daher auch alle Frauenkräfte zur Mitarbeit am Wiederaufbau dessen, was der Krieg vernichtet hat, herangezogen werden. Die wirtschaftliche Lage der Frauenvwelt wird sich nach dem Kriege noch verschärfen; durch die großen Verluste an Männern ist die Möglichkeit der Eheschließung für die jungen Mädchen stark vermindert, und die Zahl der Frauen, die durch den Tod des Ernährers beraubt worden sind und nun selbst für sich und ihre Kinder sorgen müssen, ist stark gewachsen. Di. Verhältnisse werden die Mehrzahl der Frauen, die während des Krieges im Erwerb standen, zwingen, auch nach dem Kriege sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Die starke technische Veränderung, die Umorganisation, die viele Betriebe durch die Einstellung von Frauen an Stelle von Männern vorgenommen haben, wird es einer großen Zahl von Frauen ermöglichen, im Betrieb zu bleiben, andre werden mit dem Friedensschluß brotlos werden. Selbstverständlich soll die Frau den Männern, die mit ihrem Blut unser Leben verteidigt haben, bei ihrer Heimkehr Platz machen; aber den Frauen, die verdienen müssen, und dem Volksganzen, das auf die Frauenkräfte nicht verzichten kann, muß geholfen werden. Demnach müssen in der Uebergangswirtschaft die Frauen überall da eingesetzt werden, wo sie ihrer Veranlagung entsprechend am meisten leisten und die Männerarbeit am zweckmäßigsten ergänzen können. Im Kriege haben die Frauen erst die Gelegenheit gehabt, ihre Eignung für manche Berufe zu beweisen; diese Erprobungen müssen im Frieden verwertet werden. Die Notwendigkeit der äußersten Ausnutzung aller Kräfte, also auch der Frauenkraft, durchkreuzt die nationalen und bürgerlichen politischen Aufgaben der Frau als Hüterin des kommenden Geschlechts, für das auf der andern Seite ihre Kraft geschützt und erhalten bleiben soll. Dieses Doppelproblem wird sich nach dem Kriege noch verschärfen. Da die tatsächlichen Verhältnisse die meisten Frauen zum Erwerb zwingen, muß jedes Mädchen eine möglichst gründliche Berufsausbildung erhalten, die seine Eignung zur Gattin und Mutter durchaus nicht zu beeinträchtigen braucht. Die stärkste Schädigung der weiblichen Gesundheit und Kraft hingegen verursachen die ungelernten Berufe, die nichts als schwerste körperliche Arbeit von der Frau verlangen. Vor allem müssen die Mädchen, denen ein Frauen- und Mutterglück versagt bleibt, instandgesetzt werden, einen Beruf zu ergreifen, der ihnen in der Arbeit eine seelische Befriedigung gewährt. Unbedingt muß eine vollkommene Gleichheit der Ausbildung und der Leistung mit dem Manne von der Frau gefordert werden, die einen männlichen Beruf ausfüllen will; für gleiche Leistung soll sie aber auch wie der Mann entlohnt werden. Ob und wie weit es der Frau möglich sein wird, ihre geistigkulturellen Aufgaben nach dem Kriege zu erfüllen, ist heute noch nicht zu übersehen. In unserer ganz auf Tod und Vernichtung eingestellten Zeit ist eine Verwirklichung der eigens der Frau anvertrauten und naheliegenden Kulturwerte fast aus dem Gesichtskreis des Möglichen verdrängt, ist es fraglich, ob sie auf die Gestaltung der Zukunft, auf den Aufbau der im Kriege vernichteten sittlichen und kulturellen Güter den gewünschten Einfluß ausüben kann. Die innerpolitische Neuorientierung in Deutschland läßt hoffen, daß man der Frau mehr als bisher politische Rechte geben wird, die sie instandsetzen, nachhaltig für das einzutreten, was sie als ihren Beitrag zum Wiederaufbau geben kann.

* Ein folgenschweres Unglück ereignete sich an der Friedrichshöhe bei Altheim dadurch, daß die Pferde vor einem Gespann des Produkthändlers Blaser durchgingen und den Wagen gegen einen Baum schleuberten. Die Ehefrau des Blaser stürzte mit voller Wucht aus dem Wagen und schleuderte derartig gegen einen Straßenstein, daß sie zu Tode zerquetscht liegen blieb.

* Eine Sänger- und Diebesbande von Kindern, die in Weisensfeld zu Hause sein soll, macht sich in den Zügen zwischen dort und Kösen und auch auf der Ruhrbahn lästig. Ein etwa 12-jähriger Junge ist der Führer. Er steigt mit 4 oder 5 Kindern in die Wagen 1. Klasse und läßt sie in allen Abteilen im Wagen ein schwermütiges, rührendes Lied singen: „In Baden steht ein stiller Haus, der Vater zog in den Krieg hinaus usw.“ Dann sammelt der Zwölfjährige Geld ein, das er selbst einsteckt. Er singt nicht mit, übt aber einen solchen hypnotisierenden Einfluß auf die anderen aus, daß z. B. ein kleines Mädchen das vergeblich ansah, um zu singen, auf seinen Blick allein singen konnte. Eine Frau vernahm ihre Geldbörse. Wahrscheinlich die Kinder daraufhin an. Ein Kind zeigte auf den Zwölfjährigen, der aber warf die Börse weg und entwich.

* Der Hering von Gotha. Bei der letzten Heringverteilung in der Residenzstadt Gotha entfiel auf jede Person ein Drittel Hering. Man lacht unwillkürlich über die Drittelung, Kopf, Mittelstück, Schwanz, — aber in vielen Orten würde man schon mit einem Viertel zufrieden gewesen sein, wenn nur Hering zu sehen gewesen wäre.

* Etwa 15000 Wertpakete, zu deren Fortschaffung 120 Wagen noch nicht genügten, sind täglich in Berlin eingegangen. Wie viel Sendungen mögen davon keine Lebensmittel enthalten haben? Die Berliner Preise ziehen die Hammerpakete eben an.

* Ein trauriger Fall ereignete sich in Striegau. Dort winkte das zweijährige Kind der Hilfschaffnerin Jäger vom Fenster aus der Großmutter zu. Dabei verlor das Kind das Gleichgewicht und stürzte aus dem dritten Stockwerk kopfüber in den Hof hinab, wo es mit zerschmetterten Gliedern auf der Stelle tot liegen blieb.

* Ein erschütternder Vorfall ereignete sich in Schubin anlässlich eines Begräbnisses. Die vor den Leichenwagen gespannten Pferde gingen durch. Der Führer der Pferde wurde zu Boden gerissen und geriet unter den Wagen, kam aber ohne nennenswerte Verletzungen davon. Die Pferde rissen über den alten Markt, wo der Sargdeckel absprang. Einige Meter weiter fiel der Sarg mit der Leiche vom Wagen, so daß die Leiche auf die Straße fiel. Nachdem der Wagen zurückgeholt und der Tote noch einmal in den Sarg gebettet worden war, konnte der Leichenzug sich weiter nach dem Friedhof zu bewegen.

* Unangenehme Gäste. Beim Gastwirt Vogt in Handorf (Kreis Winjen)kehrten abends drei Herren ein, die übernachten wollten. Sie machten, bevor sie sich zur Ruhe begaben, noch eine erhebliche Beche. Am andern Morgen waren sie verschwunden und hatten nicht nur verpfunden, ihre Beche zu begleichen, sondern hatten auch noch das ihnen zugewiesene Schlafzimmer völlig ausgeplündert. Betten, Wäsche, Tischdecken, selbst die Gardinen vom Fenster hatten sie mitgenommen.

* Pferd und Wagen gestohlen und verjubelt. Ein schon vielfach vorbestrafter Arbeiter aus Bremen ließ sich kürzlich von einem Geschäftsmann aus Sylt dessen mit einem Schimmel bespannten Wagen, mit dem er aber spurlos verfuhr, bis es der Polizei gelang, seiner wieder habhaft zu werden. Er hatte das Pferd verkauft und dem Käufer auch den Wagen überlassen. Den Erlös hatte er bereits restlos verjubelt.

Bekanntmachung.

Am Samstag, den 26. ds. Mts.,
vormittags 11 Uhr

wird auf hiesigem Rathause die Gemeindefwiese bei Hof Deutschherrenhütte, von 196,12 Ruten Flächegehalt, einem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Oberlahnstein, den 15. Oktober 1918.

Der Magistrat.
J. B.
Herber.